



## Newsletter 08.2020

# Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Datenschutzinteressierte!

Im aktuellen Newsletter dürfen wir Ihnen von einer neuen, für die verantwortlichen Manager sehr unangenehmen Entwicklungen in der Vorgehensweise der Datenschutzbehörde berichten – die Datenschutzbehörde nimmt Geschäftsführer und Vorstände nun direkt in die Verantwortung. Weiters finden Sie einen Hinweis auf ein bevorstehendes informatives Webinar zum EuGH Urteil Schrems II - der EuGH kippt das EU-US Privacy Shield, und fordert zusätzliche Maßnahmen bei der Verwendung von Standardvertragsklauseln. Im Webinar erfahren Sie, worauf Sie achten müssen.

### **Datenschutzbehörde nimmt Geschäftsführer und Vorstände direkt in die Verantwortung:**

*Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim – KTR-Newsletter August 2020*

Wir dürfen Ihnen von der neuen Vorgehensweise der Datenschutzbehörde berichten:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung Ro 2019/04/0229 vom 12.5.2020 zur Zurechenbarkeit von Verwaltungsstrafen an eine Gesellschaft die erste Geldbuße der Datenschutzbehörde nach der DSGVO in Höhe von EUR 4.800,00 gegen eine GmbH wegen einer unzulässigen Videoüberwachung aufgehoben. Nach Ansicht des VwGH hatte die DSB es unterlassen, jeweils einen Tatvorwurf gegen konkrete Personen zu richten, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfte der Beschuldigten zukomme. Die DSB hatte dieses Argument im Verfahren mit dem Hinweis verworfen, eine Geldbuße sei auch im europäischen Wettbewerbsrecht gegen eine juristische Person möglich. Dieses Argument wurde vom VwGH ebenso abgelehnt, wie die Vorstellung der DSB, dass Art 83 DSGVO ein Verbandsverantwortlichkeitsmodell sui generis beinhalte.

Wir konnten im Juli eine Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht miterleben, in welcher der Richter sich sehr eingehend mit der Frage der persönlichen Verantwortung des zuständigen Geschäftsführers befasste und auch explizit auf die oben genannte Entscheidung verwies.

Als Konsequenz daraus legt die Datenschutzbehörde nunmehr großen Wert in Verwaltungsstrafverfahren, die Datenschutzverletzung den nach § 9 VStG nach außen zur Vertretung befugten Organen bei Verfolgungshandlungen in Verwaltungsstrafverfahren zuzurechnen. **Sie geht dabei so weit, dass sie diese Organe – also Geschäftsführer oder Vorstände - selbst als Beschuldigte führt und Ihnen somit auch die der Gesellschaft zur Last gelegten Verletzungen persönlich vorwirft.** Diese angeblich datenschutzwidrig agierende Gesellschaft muss dabei jedoch nicht jene sein, für die diese Organe tätig sind: Uns wurde erst kürzlich eine Aufforderung zur Rechtfertigung gerichtet an eine Gesellschaft und alle ihre Vorstände übermittelt, in der diesen eine Datenschutzverletzung zur Last gelegt wird, die der Enkeltochter der von diesen gemanagten Gesellschaft vorgeworfen wird. Der Vorwurf an die Vorstände lautet, für kein ausreichendes Datenschutz-Compliance-System im Konzern Sorge getragen zu haben.

Es ist daher vor diesem Hintergrund insbesondere Organen von Leitungsgesellschaften eines Konzernverbunds zu empfehlen, für eine konzernweite Datenschutz-Compliance Sorge zu tragen. Dies also nicht mehr „nur“ deswegen, da die Gesellschaft eine Geldbuße treffen könnte, sondern auch, weil sie persönlich zum Beschuldigten in einem Verwaltungsstrafverfahren werden könnten.

**Datenschutzverantwortlichen und -koordinatoren kann daher nur empfohlen werden, den restlichen Sommer zu nützen um zu überlegen, ob die eigene Datenverarbeitung wirklich DSGVO-konform ist, beginnend ua mit den nach außen (für Kunden und die Datenschutzbehörde) ersichtlichen Datenschutzinformationen und Einwilligungserklärungen auf der eigenen Webseite.** Denn wenn man zu den eigenen Geschäftsführern oder Vorständen zitiert wird, weil diese eine Vorladung der Datenschutzbehörde erhalten haben, diese womöglich auch noch direkt an die Privatadresse, weil diese im Firmenbuch eingetragen war, dann könnte die Urlaubserholung rasch wieder vorbei sein.

In diesem Sinn verweisen wir auch besonders auf das untenstehende Seminar zum EuGH – Urteil „Schrems II“: Wer sich als Datenschutzverantwortlicher oder -koordinator nun nicht mit dem internationalen Datenverkehr im Unternehmen befasst oder dieses neue Problemthema als Datenschutzbeauftragter übersieht, könnte möglicher Weise auch unternehmensintern Probleme bekommen – nämlich eben dann, wenn sein Geschäftsführer oder Vorstand eine Ladung von der Datenschutzbehörde bekommt.

---

## **18. Aug. 2020 – WEBINAR**

### **Nach EUGH Schrems II: Sind Datentransfers in die USA und Drittstaaten noch möglich?**

Der EuGH kippt das EU-US Privacy Shield!

**Wissen Sie worauf Sie jetzt genau achten müssen?**

Erfahren Sie in diesem Webinar, was das aktuelle EuGH Urteil für Ihren Datenschutz und die Übermittlung von personenbezogenen Daten an US-Unternehmen und in Drittländer bedeutet. Dr. Rainer Knyrim von Knyrim Trieb RAe und Mag. Andreas Zavadil von der Datenschutzbehörde informieren Sie über die aktuelle Situation, über mögliche nächste Schritte für Ihre Organisation und präsentieren ein Prüfschema.

Themen:

- Erklärung der Entscheidung
- Konsequenzen der Aufhebung des Privacy Shields
- Konsequenzen der Aussagen des EuGH zu den Standardvertragsklauseln:  
Sind Datentransfers in die USA noch möglich?

Unter welchen Voraussetzungen sind Datentransfers in andere Drittstaaten auf Basis von Standardvertragsklauseln noch möglich?

- Alternative Möglichkeiten für Datentransfers in Drittstaaten (Binding Corporate Rules, Verhaltensregeln, Zertifizierungen, Ausnahmen des Art 49)

**Vortragende:** Dr. Rainer Knyrim, Mag. Andreas Zavadil

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite: [kt.at/termine](http://kt.at/termine)

Termin: 18. August 2020 9:00 – 10:30

**Anmeldung: online unter [businesscircle.at](http://businesscircle.at)**

---

## Weitere Veranstaltungen im September 2020

### 8. Sep. 2020 – WEBINAR – Aufhebung des EU-US Privacy Shields – was nun?

Alle Infos zum „Schrems II“-Urteil

Mitte Juli 2020 hat der EuGH ein folgenschweres Urteil gefällt: Das EU-US Privacy Shield wurde aufgehoben; die EU-Standardvertragsklauseln wurden zwar bestätigt, doch hat der EuGH darauf hingewiesen, dass sie auch tatsächlich beim Datenimporteur im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau herstellen müssen. Damit müssen de facto alle internationalen Datentransfers in jedem Unternehmen überprüft und allenfalls neu überdacht werden. Erfahren Sie in diesem Webinar, worauf Sie achten müssen und was Sie tun können.

[Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.](#)

### 16. Sep. 2020 – PHARMIG WEBINAR – Datenschutzrecht & Praxis in der Pharmabranche

Praxisorientiertes sowie fundiertes Update zum Thema Datenschutz.

Sie erfahren sowohl, was in den letzten 2 Jahren seit Inkrafttreten der DSGVO auf lokaler sowie europäischer Ebene passiert ist als auch wie Datenschutz in der Praxis umgesetzt wird. Use Cases in unterschiedlichen Bereichen und ein Ausblick in die Zukunft runden das Seminar ab. Nicht zu vergessen ist die strategische Komponente, die für die Geschäftsentwicklung von erheblicher Bedeutung ist und das Thema Datenschutz interessant macht.

[Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.](#)

### 17. / 24. Sep. 2020 – Manz Jahrestagung Datenschutzrecht 2020 – Wien/Linz

Alles, was die Datenschutzbranche bewegt: Aktuelle datenschutzrechtliche Entscheidungen, DSGVO meets ZPO – Der Datenschutz vor Gericht, Mitarbeiter, IT und Datenschutz, DSGVO-konform umgesetzt: Cookies für Webseitenanalyse und Marketing, Informationsrecht und Auskunftspflicht, Das Datenschutzmanagement der Greiner AG (LINZ), Das Datenschutz-Managementsystem in der Praxis und die Tücken bei der Umsetzung – wie man dem Löschkonzept und Co auf die Pelle rückt

(WIEN)

[Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.](#)

### **21. – 23. Sep. 2020 – Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten**

Die Ausbildung garantiert ihr Wissens-Update mit allen aktuellen Neuerungen, die die Datenschutzregeln der EU an Unternehmen und Behörden in Österreich stellen.

[Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.](#)

### **30. Sep. – 1. Okt. 2020 – Datenschutzrecht für die Energiewirtschaft**

Datenschutz ist weiterhin in aller Munde und nimmt auch in der Energiewirtschaft eine stetig wachsende Bedeutung ein. Immer intelligentere Zähler und Systeme sind für die Stromdatenerfassung und deren -analyse verfügbar. Immer komplexere Algorithmen bestimmen die Marketingaktivitäten gegenüber Kunden und die stetig steigende Digitalisierung sorgt auch dafür, dass Bewegungen von Kunden wie Mitarbeitern immer genauer erfasst und ausgewertet werden können.

[Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.](#)

---

Weitere Newsletter finden Sie auf unserer Webseite: [www.kt.at/newsletter](http://www.kt.at/newsletter)  
Erfahren Sie mehr über aktuellen Veranstaltungen auf unserer Webseite: [www.kt.at/termine](http://www.kt.at/termine)

#### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung der Daten zu diesem Newsletter erfolgt durch Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG. Für den Versand bedienen wir uns eines Newsletter-Versandpartners, derzeit Mailjet.de, für die Speicherung Ihrer Daten eines Internet-Service-Providers, derzeit A1 Telekom Austria. Die Einwilligung kann durch Klicken des untenstehenden Links „Vom Newsletter anmelden“ jederzeit widerrufen werden. Alle Informationen, welche Daten wir für den Newsletter verarbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzinformation: <https://www.kt.at/datenschutzinformation/>

---

### **Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG**

Mariahilfer Straße 89a, A-1060 Wien, T: +43 1 909 30 70, F: +43 1 909 36 39

E: [kt@kt.at](mailto:kt@kt.at), W: [www.kt.at](http://www.kt.at)

FN 462250f, HG Wien

(c) Copyright - Knyrim Trieb Rechtsanwälte